Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 645**
18. Wahlperiode **5.10.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Kurt Hermann AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Äußerungen des Präsidenten des Landgerichts Konstanz und politische Neutralität der Justiz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Funktion trat der Präsident des Landgerichts Konstanz, Christoph Reichert, beim 71. Bodenseejuristentreffen in Konstanz als Gastgeber auf?

2. Wie bewertet die Landesregierung die im SÜDKURIER vom 28. September 2026 wiedergegebene Äußerung des Präsidenten des Landgerichts Konstanz »Mit der Wahl der AfD wählt man auch einen Verlust an Rechtsstaatlichkeit« im Hinblick auf § 39 des Deutschen Richtergesetzes?

3. Welche Regeln gelten in Baden-Württemberg für öffentliche politische Äußerungen von Gerichtspräsidenten und Gerichtsdirektoren, wenn diese bei einer Veranstaltung in ihrer amtlichen Funktion auftreten?

4. Wie bewertet die Landesregierung die genannte Äußerung mit Blick auf Artikel 21 des Grundgesetzes?

5. Welche dienstaufsichtlichen Maßnahmen wurden seit dem Jahr 2016 wegen politischer Äußerungen von Richtern oder Staatsanwälten in Baden-Württemberg ergriffen?

6. Welche Fälle sind der Landesregierung aus den vergangenen fünf Jahren bekannt, in denen seitens des Justizministeriums oder anderer staatlicher Stellen versucht wurde, auf Richter oder gerichtliche Entscheidungen in Baden-Württemberg Einfluss zu nehmen?

7. In wie vielen Fällen hat die Landesjustizverwaltung in den vergangenen fünf Jahren gegenüber Staatsanwaltschaften des Landes von ihrem Aufsichts- und Leitungsrecht nach § 147 Nummer 2 GVG durch Weisungen in konkreten Verfahren Gebrauch gemacht?

Eingegangen: 5.10.2026 / Ausgegeben: 30.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Konsequenzen wurden in Baden-Württemberg aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU für den Umgang mit dem Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften gezogen?

9. Welche Erkenntnisse liegen der im SÜDKURIER vom 28. September 2026 wiedergegebenen Aussage des Leitenden Oberstaatsanwalts Florian Kienle von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zugrunde, wonach in Baden-Württemberg Tendenzen einer Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit »in keiner Weise festzustellen« seien?

10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Bürger unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, ihrer Parteimitgliedschaft oder ihrer Wahlentscheidung darauf vertrauen können, vor den Gerichten des Landes unabhängig und unparteiisch behandelt zu werden?

5.10.2026

Hermann AfD

Begründung

Der SÜDKURIER berichtete am 28. September 2026 über das 71. Bodenseejuristentreffen in Konstanz. Dem Bericht zufolge erklärte der Präsident des Landgerichts Konstanz, Christoph Reichert: „Mit der Wahl der AfD wählt man auch einen Verlust an Rechtsstaatlichkeit.“ Gleichzeitig erklärte er, derzeit keine konkrete Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit und keine direkte Einflussnahme auf einzelne Richter hin zu Parteilinien festgestellt zu haben. Für den Fragesteller ist klärungsbedürftig, welche Maßstäbe für politische Äußerungen eines Gerichtspräsidenten in amtlicher Funktion gelten. § 39 des Deutschen Richtergesetzes verpflichtet Richter auch bei politischer Betätigung zu einem Verhalten, das das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet. Mit der Kleinen Anfrage soll deshalb geklärt werden, in welchem Rahmen die Äußerungen gefallen sind, welche rechtlichen Maßstäbe gelten und welche Erkenntnisse der Landesregierung zu politischer Einflussnahme auf die Justiz sowie zum tatsächlichen Gebrauch des Weisungsrechts gegenüber Staatsanwaltschaften vorliegen.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2026 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welcher Funktion trat der Präsident des Landgerichts Konstanz, Christoph Reichert, beim 71. Bodenseejuristentreffen in Konstanz als Gastgeber auf?

Das Landgericht Konstanz und der Anwaltverein Konstanz haben das 71. Bodenseejuristentreffen am 26. September 2026 gemeinsam ausgerichtet.

2. Wie bewertet die Landesregierung die im SÜDKURIER vom 28. September 2026 wiedergegebene Äußerung des Präsidenten des Landgerichts Konstanz »Mit der Wahl der AfD wählt man auch einen Verlust an Rechtsstaatlichkeit« im Hinblick auf § 39 des Deutschen Richtergesetzes?

Richter dürfen ihre Meinung äußern und ihre Auffassungen vertreten (vgl. Bundestags-Drucksache 3/2785, S. 15; BVerfG, Dreierausschussbeschluss vom 30. August 1983 - 2 BvR 1334/82 -, juris Rn. 6). Sie haben sich jedoch innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass

das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Ohne das Hinzutreten besonderer Umstände, wie etwa eines Verstoßes gegen das Gebot der Sachlichkeit oder einer besonderen Hervorhebung des Amtes, begründet die Äußerung eines Richters keine solche Gefährdung (vgl. Bundestags-Drucksache 3/2785, S. 15; BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1973 - 2 BvF 1/73 -, juris Rn. 20 und Beschluss vom 12. Juli 1986 - 1 BvR 713/83 -, juris Rn. 15; BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1987 - 2 C 72/86 -, juris Rn. 15). Solche besonderen Umstände sind nicht ersichtlich.

3. Welche Regeln gelten in Baden-Württemberg für öffentliche politische Äußerungen von Gerichtspräsidenten und Gerichtsdirektoren, wenn diese bei einer Veranstaltung in ihrer amtlichen Funktion auftreten?

Maßgebliche Regelungen sind Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 97 Absatz 1 GG und § 39 DRiG.

4. Wie bewertet die Landesregierung die genannte Äußerung mit Blick auf Artikel 21 des Grundgesetzes?

Herr Präsident des Landgerichts Konstanz Dr. Reichert hat sich am Rande des 71. Bodenseejuristentreffens im Rahmen eines spontanen Interviews des SÜDKURIER geäußert. Er hat keine amtliche Verlautbarung abgegeben (vgl. hierzu VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Mai 2014 - VGH A 39/14 -, juris Rn. 25). Für die Bewertung der zitierten Aussage ist § 39 DRiG maßgeblich und nicht Artikel 21 GG.

5. Welche dienstaufsichtlichen Maßnahmen wurden seit dem Jahr 2016 wegen politischer Äußerungen von Richtern oder Staatsanwälten in Baden-Württemberg ergriffen?

Für Personalaktendaten zu Richtern und Staatsanwälten über Disziplinarvorgänge und über sonstige Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen gelten besondere, teilweise kurze Löschfristen. Die Frage kann daher nicht abschließend beantwortet werden. In dem abgefragten Zeitraum sind zwei richterdienstgerichtliche Urteile ergangen, die u. a. die beamtenrechtliche Pflicht zur Neutralität und Unparteilichkeit zum Gegenstand hatten (Aktenzeichen RDG 1/17 und DGH 2/19). Ansonsten sind keine Maßnahmen bekannt.

6. Welche Fälle sind der Landesregierung aus den vergangenen fünf Jahren bekannt, in denen seitens des Justizministeriums oder anderer staatlicher Stellen versucht wurde, auf Richter oder gerichtliche Entscheidungen in Baden-Württemberg Einfluss zu nehmen?

Es sind keine Fälle bekannt.

7. In wie vielen Fällen hat die Landesjustizverwaltung in den vergangenen fünf Jahren gegenüber Staatsanwaltschaften des Landes von ihrem Aufsichts- und Leitungsrecht nach § 147 Nummer 2 GVG durch Weisungen in konkreten Verfahren Gebrauch gemacht?

Die Landesjustizverwaltung hat in den vergangenen fünf Jahren von ihrem externen Weisungsrecht nach § 147 Nummer 2 GVG keinen Gebrauch gemacht.

8. Welche Konsequenzen wurden in Baden-Württemberg aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU für den Umgang mit dem Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften gezogen?

Für den Umgang mit dem Weisungsrecht gegenüber Staatsanwaltschaften wurden aus diesem Urteil im Land keine Konsequenzen gezogen. Die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft und das Weisungsrecht der Landesjustizverwaltung beruhen auf §§ 146, 147 GVG und damit auf Bundesrecht. Etwaige gesetzgeberische Konsequenzen könnte nur der Bundesgesetzgeber ziehen, eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht insoweit nicht. Am Prüfungsmaßstab und der zurückhalten-

den Ausübungspraxis im Land wurde unverändert festgehalten. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 14. April 2020 zum Antrag der Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP „Externes Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften“, Landtags-Drucksache 16/7982, verwiesen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der im SÜDKURIER vom 28. September 2026 wiedergegebenen Aussage des Leitenden Oberstaatsanwalts Florian Kienle von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe zugrunde, wonach in Baden-Württemberg Tendenzen einer Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit »in keiner Weise festzustellen« seien?

Die Aussage beruht auf dem persönlichen Erleben des Herrn Leitenden Oberstaatsanwalts (sV) Prof. Dr. Kienle.

10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Bürger unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, ihrer Parteimitgliedschaft oder ihrer Wahlentscheidung darauf vertrauen können, vor den Gerichten des Landes unabhängig und unparteiisch behandelt zu werden?

Das Grundgesetz garantiert die richterliche Unabhängigkeit und den gesetzlichen Richter. Das Verfahrensrecht gewährleistet das Recht, befangene Richter abzulehnen. Durch den Instanzenzug sind richterliche Entscheidungen überprüfbar.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration